

10 K 642/18.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn
2. der Frau
3. des Herrn Kindes

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1-3: Rechtsanwalt Christopher Wohnig,
Adolfsallee 27/29, 65185 Wiesbaden,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (K) (Afghanistan)

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 2019 durch

Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2018 verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abzuwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Verpflichtung der Beklagten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ihnen subsidiären Schutz zu gewähren sowie das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – festzustellen. Des Weiteren wenden sie sich gegen die von der Beklagten verfügte Abschiebungsandrohung und gegen das angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot.

Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige von der Volkszugehörigkeit der Tadschiken und muslimisch-sunnitischer Religionszugehörigkeit. Der Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. haben ursprünglich in Kabul gelebt. 2012 sind sie nach Indien ausgewandert, 2013 ist die Klägerin zu 2. nach Afghanistan zurückgekehrt. Der Kläger zu 1. ist 2013 von Indien aus nach Zypern ausgewandert. Von dort ist er 2015 nach Dubai weitergewandert. 2016 ist die Klägerin zu 2. ebenfalls nach Dubai ausgewandert, um dann mit dem Kläger zu 1. auf dem Luftweg am [REDACTED] 2016 nach Deutschland einzureisen. Der Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. stellten am [REDACTED] 2016 einen Asylantrag. Die Anhörungen der beiden Kläger vor dem Bundesamt erfolgten am [REDACTED] 2016. Am [REDACTED] 2017 wurde die Klägerin zu 3. in Deutschland geboren. Gemäß § 14a Abs. 2 AsylG gilt der Antrag für die Klägerin zu 2. mit der Anzeige durch die Ausländerbehörde am [REDACTED] 2017 als gestellt.

Im Rahmen seiner Anhörung am ■. ■■■■■ 2016 gab der Kläger zu 1. im Wesentlichen an, er habe einen Bachelor in Landwirtschaft und lange Jahre im afghanischen Landwirtschaftsministerium gearbeitet. Er sei dort für verschiedene Projekte zuständig gewesen, unter anderem für Statistiken zum Opiumanbau. Damit habe er sich die Taliban zum Feind gemacht. Er habe im Jahr 2011 bei einer Veranstaltung im Landwirtschaftsministerium eine Rede gehalten, in der er den Opiumanbau und die Korruption angeprangert habe. Danach sei er von den Taliban bedroht worden. Außerdem habe er sich innerhalb des Ministeriums Feinde gemacht, da er 35-40 Leute in einem Projekt entlassen habe. Zudem habe er eine Unterschrift für ein wichtiges Projekt nicht leisten wollen, da er der Meinung gewesen sei, dass Korruption im Spiel sein. 2012 sei er in der Mittagspause bei Erledigungen von unbekanntem Personen bedroht worden. Da er davon ausgegangen sei, dass es sich nicht um Taliban, sondern um vom Ministerium selbst beauftragte Personen handele, habe er Afghanistan verlassen und sei nach Indien ausgewandert. Seine Frau sei ihm kurz danach gefolgt. Er habe in Indien Flüchtlingschutz erhalten, aufgrund der mangelnden Perspektive sei er jedoch 2013 nach Zypern ausgewandert, um dort seinen Master zu machen. Seine Frau sei nach Afghanistan zu ihren Eltern zurückgekehrt. 2015 sei er nach Dubai gereist, 2016 sei seine Frau nachgekommen und sie seien gemeinsam nach Deutschland ausgewandert. Nach Afghanistan könne er nicht zurück, da sowohl die Taliban als auch die in die Korruption verwickelten Mitarbeiter des Ministeriums ihn finden und töten würden.

Die Klägerin zu 2. gab in ihrer Anhörung am selben Tag im Wesentlichen an, sie habe Abitur und habe Lehramt studiert. Sie habe mit ihrem Mann in Kabul gelebt und als Lehrerin in einer Grundschule gearbeitet. Hinsichtlich der beruflichen Situation und der daraus resultierenden Probleme des Klägers zu 1. bestätigte sie im Wesentlichen die von ihm gemachten Angaben. Außerdem gab sie an, dass sie in der Zeit, in der ihr Ehemann in Indien gewesen sei, in Kabul angegriffen worden sei. Da ihr Mann nicht da gewesen sei, sei ihre Mutter bei ihr gewesen, damit sie nicht allein sei. Sie sei schwanger gewesen. Ungefähr vier bewaffnete Männer hätten vor der Haustür gestanden und aggressiv angeklopft. Als sie weggegangen seien, habe ihre Mutter sie ins Krankenhaus gebracht und sie habe das Kind verloren. Danach sei sie ihrem Mann nach Indien gefolgt. Als ihr Mann nach Zypern gegangen sei, habe sie ihn nicht begleiten können, da sie kein Visum gehabt habe.

Sie sei deshalb nach Afghanistan zurückgekehrt und habe bei ihren Eltern gelebt. Dort habe sie aus Angst das Haus drei Jahre lang praktisch nicht verlassen.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Kläger zu 1.-2. vor dem Bundesamt wird auf die Anhörungsniederschriften (Bl. 58-64 und 65-74 der Bundesamtsakte) verwiesen.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2018 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowohl den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch den Antrag auf Asylanererkennung sowie den Antrag auf subsidiären Schutz ab. Des Weiteren stellte die Beklagte fest, dass auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorlägen. Gleichzeitig forderte sie die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte für die Nichteinhaltung eine Abschiebung nach Afghanistan an. Ferner befristete sie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Mit Eingang vom 22. Januar 2018 haben die Kläger Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren aus dem Verwaltungsverfahren weiterverfolgen. Ergänzend tragen sie vor,

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] 2018 zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, den Klägern den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

höchst hilfsweise festzustellen, dass in der Person der Kläger zu Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte begehrt erkennbar unter Bezugnahme auf die Begründung des angefochtenen Bescheides,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 20. Februar 2019 hat die Kammer den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen der Beteiligten, die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Unterlagen zu den Verhältnissen in Afghanistan Bezug genommen, die insgesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die die Kammer trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann, da diese gemäß § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – darauf hingewiesen wurde, dass auch im Falle ihres Nichterscheinens verhandelt und entschieden werden könne, ist zulässig und führt auch in der Sache zum Erfolg.

Die Kläger haben einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Insoweit ist der Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] 2018 rechtswidrig, verletzt die Kläger in ihren Rechten und ist daher aufzuheben (§ 113 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 S. 1 VwGO).

I. Die Kläger haben einen Anspruch auf Feststellung, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Asylgesetzes – AsylG – hinsichtlich ihres Herkunftslandes Afghanistan vorliegen. Maßgeblich für die gerichtliche Prüfung dieser Voraussetzungen ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 AsylG).

1. Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer nach § 3 Abs. 1 AsylG durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 lit. b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Furcht vor

Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, juris m.w.N.; Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris).

Aus den in Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie – QRL –) geregelten Mitwirkungsobliegenheiten des Asylantragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie Sache des jeweiligen Antragstellers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er ist gehalten, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissenstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 –, vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405.89 – und vom 3. August 1990 – 9 B 45.90 –, jeweils juris).

2. Nach dieser Maßgabe steht den Klägern ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Es ist im vorliegenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass den Klägern im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan Verfolgung im Sinne des § 3a AsylG durch nichtstaatliche und sogar staatliche Akteure droht. Aufgrund des schlüssig und nachvollziehbar vorgetragenen Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass die Furcht der Kläger vor Verfolgung begründet ist. Der Kläger zu 1. hat in der mündlichen Verhandlung überzeugend und im Wesentlichen widerspruchsfrei seinen beruflichen Werdegang und die damit einhergehenden Probleme sowohl mit den Taliban als auch innerhalb seines eigenen Ministeriums geschildert. Nach dem Eindruck des Klägers zu 1. aus der mündlichen Verhandlung ist die Kammer der Überzeugung, dass er mit seinem Eintreten gegen den Opiumanbau und gegen die Korruption in seinem Ministerium sowohl in das Visier regierungsfeindlicher Gruppierungen, als auch in das der an der Korruption beteiligten Mitarbeiter seines Ministeriums geraten ist und von beiden Seiten Verfolgungsmaßnahmen zu fürchten hat. Es ist damit mit beachtlicher

Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass mindestens die Taliban dem Kläger zu 1. eine divergierende politische Überzeugung zuschreiben werden (§ 3b Abs. 1 und Abs. 2 AsylG).

Es erscheint in diesem speziellen Fall der Kläger auch als beachtlich wahrscheinlich, dass eine Verfolgung nicht lediglich den Kläger zu 1., sondern auch die übrigen Kläger betrifft. Dies entspricht der Erkenntnismittellage, wonach auch Familienangehörige von Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung oder der internationalen Gemeinschaft verbunden sind oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen, gemäß dem Prinzip der Sippenhaft zur Vergeltung angegriffen oder sogar getötet worden sind (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016, S. 43).

Die islamische Republik Afghanistan ist nach der Auskunftslage auch nicht in der Lage, Schutz vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu bieten. Die gewaltbereite Opposition, insbesondere die Taliban, richten ihre Gewalt ohne Rücksicht auf Zivilisten sowohl gegen Staatsorgane, als auch Vertreter der internationalen Gemeinschaft. Wegen des nur sehr eingeschränkten Funktionierens der Verwaltung und der Justiz werden Entscheidungen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in weiten Teilen verhindert (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan vom 31. Mai 2018, S. 5, 12).

3. Für die Kläger besteht – entgegen der Darstellung im streitgegenständlichen Bescheid vom [REDACTED] 2018 – auch keine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 3e Abs. 1 AsylG nach Lage des zugrundeliegenden Einzelfalls. Gemäß § 3e Abs. 2 S. 1 AsylG sind bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU zu berücksichtigen. Im vorliegenden Einzelfall ist schon fraglich, ob überhaupt festgestellt werden kann, dass bei den Klägern in einem Landesteil keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht. Der Kläger zu 1. hat überzeugend dargelegt, dass sich das Interesse der Verfolger gerade auf ihn individualisiert hat und er aufgrund seiner früheren Position im Landwirtschaftsministerium einen

landesweiten Bekanntheitsgrad erlangt hat. Wie bereits ausgeführt ist der Staat nicht in der Lage, Schutz vor Gefahren, die von diesen Akteuren ausgehen, zu gewährleisten. Den Klägern ist es daher auch nicht zuzumuten, in anderen Landesteilen Zuflucht zu suchen und auf die Anonymität seines Aufenthalts zu hoffen.

Den Klägern steht nach alledem ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 AsylG zu.

II. Des Weiteren ist die die Gewährung subsidiären Schutzes und das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, weil eine Prüfung, ob im Falle der Kläger subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder Abschiebungsverbote vorliegen, zu unterbleiben hat. Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG kann das Bundesamt von einer Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG absehen, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nummer 2 AsylG, das heißt die Flüchtlingseigenschaft, zuerkannt wird. Vorliegend ist – wie ausgeführt – den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, so dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG erfüllt sind. Dies hat zur Folge, dass eine Verpflichtung der Beklagten, eine Entscheidung über die Zuerkennung subsidiären Schutzes und die Feststellung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zu treffen, nicht in Betracht kommt. Ungeachtet dessen ist aber die die Gewährung subsidiären Schutzes und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, da von einer sachlichen Entscheidung hinsichtlich dieser Bestimmungen abzusehen ist. Zwar spricht der Wortlaut des Gesetzes, wonach von einer Entscheidung abgesehen werden kann, dafür, dass der Behörde diesbezüglich Ermessen eingeräumt ist und sie von daher berechtigt ist, eine Entscheidung gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zu treffen. Indes muss Berücksichtigung finden, dass bei einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Zuerkennung subsidiären Schutzes oder eine Bejahung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht geeignet ist, dem Ausländer im Verhältnis zu der für ihn positiven Entscheidungen in Bezug auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft irgendeinen Vorteil zu bringen. Von

daher ist regelmäßig das Ermessen der Beklagten in diesen Fällen dahin reduziert, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes und von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG abzusehen ist.

Demzufolge ist – wie beantragt – die die Gewährung subsidiären Schutzes und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, um den insoweit zu Lasten der Kläger bestehenden Rechtsschein zu beseitigen.

III. Des Weiteren erweist sich die den Klägern gegenüber ergangene Abschiebungsandrohung als rechtswidrig.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG setzt ein Erlass einer Abschiebungsandrohung nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG unter anderem voraus, dass der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und ihm auch die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung des Gerichts über die Rechtmäßigkeit dieser Abschiebungsandrohung ist gemäß § 77 Abs. 1 AsylG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts. Da die Kläger, wie oben festgestellt, einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft haben, erweist sich die Abschiebungsandrohung deshalb als rechtswidrig und verletzt sie in ihren Rechten.

IV. Schließlich ist auch Ziffer 6. des angegriffenen Bescheides aufzuheben. Zwar sind die Kläger weder ausgewiesen worden, noch droht ihnen wegen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Abschiebung. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot greift in ihrer Person daher gerade nicht ein. Die Aufhebung erfolgt vielmehr auch insoweit zum Zweck der Klarstellung, um dem Rechtsschein eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes mit einer Befristung von 30 Monaten zu begegnen.

V. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige

Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

